

# GWB

## Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:

**§ 123** *Nachhaltige öffentliche Beschaffung*

S. 537

**§ 124** *Nachhaltige öffentliche Beschaffung*

S. 539

<b>geltende Fassung (Vollzitat)</b> "Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist"	<b>1,5-Grad-Gesetzespaket</b> 28.02.2022	<b>Neuer Entwurf vom Bund</b> Datum
<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</a>	<a href="https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket">https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket</a>	



<p>des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn</p> <p>1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,</p> <p>2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,</p> <p>[...]</p> <p>(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn</p> <p>1. das Unternehmen <del>bei der Ausführung öffentlicher Aufträge</del> nachweislich gegen geltende <del>umwelt-,</del> sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen <b>oder sonstige, nicht in § 123 Abs. 1a genannte, umweltrechtliche Verpflichtungen</b> verstoßen hat,</p> <p>2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,</p> <p>[...]</p> <p>(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, <del>und</del> § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes <b>und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)</b> bleiben unberührt.</p>	
--	---	--